

Satzung

Geänderte Fassung vom 30. Januar 2024

Kunstgriff

Netzwerk für Kultur - Sieć kulturalna e.V.

PRÄAMBEL

Im März 2006 bewarb sich ein loser Zusammenschluss musikbegeisterter Studierender um einen Teil der vom Studierendenparlament (StuPa) der Europa-Universität Viadrina ausgeschriebenen Projektmittel und erhielt zu seiner großen Freude den Zuschlag. Hiermit war der Grundstein zur Einrichtung eines „Künstlerisch-musischen Zentrums“, des Kunstgriff – Netzwerk für Kultur (Sieć kulturalna) e.V., gelegt.

Erklärtes Ziel des KünstlerInnennetzwerkes an der Europa-Universität Viadrina - sowie in den Städten Frankfurt (Oder) und Słubice - ist es, eine Einrichtung zu schaffen, die InteressentInnen den (Frei-)Raum zur künstlerisch-musischen Betätigung und Entfaltung bietet und durch das gemeinsame, kreative Schaffen einen Beitrag zur Völkerverständigung leistet.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kunstgriff Netzwerk für Kultur - Sieć kulturalna e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

2. Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, durch Kunst und Musik Bildung und Völkerverständigung zu fördern.
- 2.2 Dem Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen werden:
 - a. Realisierung und Verwaltung eines grenzübergreifenden Netzwerkes in den beiden Städten Frankfurt (Oder) und Słubice.
 - b. Unterstützung von künstlerischen und musischen Organisationen an der Europa-Universität Viadrina.
 - c. Planung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.
- 2.3 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Geld- und Sachspenden, Werbeeinnahmen, Erträge aus dem freien Vermögen (eine risikobehaftete Anlage von Geldern ist ausgeschlossen).

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 5.2 Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erhoben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1 Mit dem Tod des Mitglieds.
- 6.2 Durch eine schriftliche Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand des Vereins.
- 6.3 mit dem Ausschluss eines Mitglieds. Ausgeschlossen wird, wer
- a. Dem Vereinszweck zuwider handelt.
 - b. Trotz wiederholter Mahnung mit der Entrichtung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand.
- b. Die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a. Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. Dem/der 2. Vorsitzenden (SchriftführerIn)
 - c. Dem/der SchatzmeisterIn
 - d. Ein(e)VertreterIn der Universität kann gewählt werden
 - e. Es können bis zu 3 BeisitzerInnen gewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der/die zweite Vorsitzende ist gleichzeitig SchriftführerIn.

- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n und/oder den/die 2. Vorsitzende/n vertreten, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- 8.3 Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Frist noch nicht stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

8.4 Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen. Gefasste Beschlüsse sind vom/von der SchriftführerIn zu protokollieren und vom/von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8.5 Der Vorstand hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen, welcher von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

9. Zeichnungsbefugnis

9.1 Für den Verein zeichnungsbefugt ist der/die erste Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die zweite Vorsitzende.

9.2 Unterschriftsberechtigt für das Vereinskonto ist der/die SchatzmeisterIn. Bei dessen/deren Verhinderung ist in Vertretung der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende unterschriftsberechtigt.

10. Vereinskonto

Das Vereinskonto wird vom/von der SchatzmeisterIn geführt. Er/sie hat jährlich, bei Bedarf öfter, gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Prüfung des Vereinskontos obliegt den KassenprüferInnen; sie wird jährlich durchgeführt und im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes den Mitgliedern offen gelegt.

11. Ehrenmitgliedschaft

11.1 Über die genannte Mitgliedschaft hinaus können auch Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

11.2 Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung.

11.3 Das Ehrenmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

12. Die Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom/von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

12.2 Die Mitgliederversammlung kann hybrid oder virtuell erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand und weist in der Einladung darauf hin. Ohne Hinweis findet die Mitgliederversammlung in Präsenz statt.

12.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare geeignete elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Voraussetzung ist der Hinweis in der Einladung.

12.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- b. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- d. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung
- e. Alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- f. Beschlussfassungen über Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- g. Wahl zweier KassenprüferInnen die nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein dürfen.

12.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

12.6 Die Mitgliederversammlung soll nicht während der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

12.7 Anträge der Mitglieder sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (formlos) an den/die 1. Vorsitzende/n zu richten. Anträge im Laufe der Versammlung sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

12.8 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder wirksam gefasst. Soll ein Beschluss in geheimer

Abstimmung erfolgen, kann dies der/die VersammlungsleiterIn bestimmen oder hat dies auf Antrag eines Mitgliedes zu erfolgen.

12.9 Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

12.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden vom

- a. Vorstand
- b. Auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder

12.11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der VersammlungsleiterIn und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. Bewilligungsverfahren

13.1 Anträge auf Unterstützung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.

13.2 Über die Bewilligung der beantragten Zuschüsse/Maßnahmen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beschlussfassung soll in der Regel in den Vorstandssitzungen erfolgen. Diese bedarf der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Hat ein Vorstandsmitglied einen eigenen Förderantrag gestellt, bleibt er von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

13.3 Der Vorstand hat das Recht, die beantragte Unterstützung nur teilweise oder unter Auflagen/Bedingungen zu bewilligen.

14. Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins ist ausschließlich dann möglich, wenn Zwei-Drittel der teilnehmenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Zustimmung zur Auflösung des Vereins muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unterschrieben von 50% aller Mitglieder des Vereins dem Vorstand zugehen.

14.2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), welche dieses insbesondere zur Förderung von Musik und Kunst, Völkerverständigung und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Stadt und Universität und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Inkrafttreten der Satzung

Mit Änderungen der Satzung vom 28. Juni 2007 wurde vorstehende Satzung am 12.11.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins in Amtsgericht in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.

Frankfurt (Oder), 30.01.2024
